



HERKUNFT: GEHEIM

Woher die Rohstoffe kommen, erfahren Verbraucher auch zukünftig nicht, weder bei Milch oder Joghurt, noch bei Marmelade oder eben bei der Salami auf der Pizza.

Nur bei Frischfleisch werden Angaben zum Herkunftsland zusätzlich vorgeschrieben. Bei Rindfleisch sowie frischem Obst und Gemüse war das auch bisher schon Pflicht.

ZUCKERBOMBEN: SCHÖNGERECHNET

Auf der Vorderseite der Verpackung müssen Hersteller weiter keinerlei Angaben zum Nährwert machen. Freiwillig dürfen die Hersteller die von der Industrie selbst entwickelte „GDA“-Kennzeichnung (Guideline Daily Amount) verwenden. Die Prozentangaben hier beziehen sich auf von den Herstellern selbst definierte Portionen. Durch unrealistisch kleine Portionen – zum

Beispiel eine halbe Pizza – können die Unternehmen ihre Produkte so schönrechnen. Lediglich die Kalorien müssen zusätzlich pro 100 Gramm bzw. 100 Milliliter angegeben werden.

ZUTATEN: UNLESERLICH

Die Schrift in der Zutatenliste und bei allen anderen Pflichtangaben muss zukünftig mindestens 1,2 Millimeter groß sein. Auf Verpackungen mit weniger als 80 Quadratzentimeter Fläche reichen aber schon 0,9 Millimeter. Viele Menschen dürften damit weiter Probleme haben.

NÄHRWERTANGABEN: VERSTECKT

Immerhin: Auf der Verpackung ist zukünftig eine Tabelle mit Angaben zum Energiegehalt (Kalorien), Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz pro 100 Gramm bzw. Milliliter vorgeschrieben – ein echter Fortschritt, auch wenn viele Hersteller eine solche Tabelle heute schon freiwillig abbilden. Der Gehalt wird jedoch nicht, wie von foodwatch gefordert, durch die Ampelfarben als hoch, mittel oder niedrig bewertet – und kann auch auf der Rückseite versteckt sein.

TÄUSCHUNG: ERLAUBT

Mit der von Bundesverbraucherministerin Ilse Aigner ursprünglich versprochenen klaren Kennzeichnung von Imitaten ist es leider nicht weit her: Wird beispielsweise bei einer Fertigpizza kein echter Käse verwendet, sondern Imitat-Käse, muss der Begriff „Imitat“ nicht auf der Verpackung auftauchen. Zwar soll der ersatzweise verwendete Stoff in unmittelbarer Nähe des Produktnamens genannt werden. Mit welcher Formulierung und ab wann von „Ersatz“ die Rede sein muss, bleibt allerdings offen. Sind nur Alibi-Mengen einer Zutat enthalten, kann trotzdem weiterhin mit irreführenden Darstellungen auf der Verpackung etwas anderes suggeriert werden. Zum Beispiel kann ein Erdbeerjoghurt große, leuchtende Erdbeeren auf der Verpackung haben – obwohl der Geschmack vor allem von Aromen stammt.